Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 6239.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 27. November 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Gumbinner Kreises auf dem Kreistage vom 16. August 1865. beschlossen worden, die zur vollständigen Durchführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer der durch das Privilegium vom 18. April 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 224 — 227.) genehmigten Anleihe von 80,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Thaler	à 500 Thaler,	=	50 Stück,
5,000 "	à 200 "	=	25 "
40,000 "	à 100 "	=	400 "
10,000 "	à 50 "	=	200 "
= 80,000 Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1869. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Januar 1866.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. November 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation

des Gumbinner Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant, II. Serie.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 16. August 1865. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Finanzkommission für die Chausseebauten des Gumbinner Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welcher Betrag an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1869. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des ganzen Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Februar jedes Jahres, und sollen die ausgeloosten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, je vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen

lichen Regierung zu Gumbinnen, sowie durch das Gumbinner Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, postnumerando am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Gumbinnen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Gumbinnen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum 30. Juni des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gumbinnen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Gumbinnen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Gumbinnen

Littr. ..... № ..... II. Serie über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gumbinnen.

Gumbinnen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Gumbinnen, II. Serie.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Gumbinnen Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Gumbinnen nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Gumbinnen, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Finanzkommission für die Chausseebauten im Kreise Gumbinnen.

(Nr. 6240.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 4. Dezember 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Lennep darauf angetragen haben, der Stadt Lennep zur Bestreitung eines Zuschusses von 150,000 Thalern an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zum Bau der Rittershausen-Lennep-Remscheider Eisenbahn die Aufnahme eines Darlehns von 150,000 Thalern, geschrieben: Einhundert fünfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben 750 Obligationen, jede zu 200 Thaler, ausmachend 150,000 Thaler. Die Obligationen werden mit vier und einhalb vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen jedes Jahr am 1. April und 1. Oktober von der Stadtkasse zu Lennep gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1870. an alljährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß bis zum Ende des Jahres 1908. die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden. Der Stadt bleibt es jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Bürgerschaft eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist.

Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von welchen mindestens eins der Stadtverordneten-Versammlung angehören muß.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 750. nach angehängtem Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Stadtkasse kontrasignirt. Denselben wird ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre die Zinskupons und Talons nach angehängtem Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung bei der Stadtkasse zu Lennep gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist, und es wird, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Stadtkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuer, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

Die dafür ausgesetzten Beträge verfallen zum Besten des Amortisationsfonds.

§. 7.

Die nach der Bestimmung zu §. 1. einzulösenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter Vorsitz des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet wird.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimm-

stimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zur bestimmungsmäßigen Verwendung an den Rendanten der Stadtkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Stadtkasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Lennep mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann die Stadt, wenn die Zinsen der ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

Die in den §§. 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Lenneper Kreisblatt, die Cölnische Zeitung, den Staatsanzeiger zu Berlin und das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Düsseldorf.

§. 14.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine oder deren Zinskupons Bezug habenden Vor-

Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden.

Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Elberfeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 13. dieser Bestimmungen angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungen sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema I.

Schema I.

(Trockener Stadtstempel.) (Stadtsiegel.)

Obligation der Stadt Lennep

№ .....

über

Zweihundert Thaler.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, bekunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Zweihundert Thaler Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Lennep zu fordern hat.

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Lennep, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. (Unterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Unterschriften.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № .....

Hierzu sind die Kupons Serie Nr. 1. bis 10. nebst Talon ausgereicht.

Der Gemeinde-Empfänger.
(Unterschrift.)

Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Schema II.

Schema II.

Serie 1. 4 Rthlr. 15 Sgr. № 1.

Zins-Kupon

zur

Obligation der Stadt Lennep über 200 Rthlr. № .....

Inhaber empfängt am .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Stadtkasse zu Lennep

vier Thaler funfzehn Silbergroschen.

Lennep, den .. ten .... 18..

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

Schema III.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Lennep № ..... über 200 Thaler à vier einhalb Prozent Zinsen die .. te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Lennep, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Lennep, den .. ten .... 18..

Der Bürgermeister. **Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.**

(Die Namen des Bürgermeisters und der Mitglieder der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

(Nr. 6241.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. will Ich der Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile dieser Chaussee nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1865.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6242.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Dezember 1865., betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick.

Auf den Bericht vom 5. Dezember d. J. genehmige Ich die Aufhebung der auf Grund des Erlasses vom 23. September 1859. (Gesetz-Samml. S. 506.) für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß errichteten Handelskammer, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnick. Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Gleiwitz. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche sieben Stellvertreter gewählt werden. Jeder Kreis bildet einen engeren Wahlbezirk, und es sind aus dem Kreise Gleiwitz sechs Mitglieder und drei Stellvertreter, aus dem Kreise Pleß drei Mitglieder und zwei Stellvertreter und aus dem Kreise Rybnick drei Mitglieder und zwei Stellvertreter zu wählen, von denen zwei Mitglieder aus dem Kreise Gleiwitz und je ein Mitglied aus den Kreisen Pleß und Rybnick der Klasse der Bergwerks- und Hütten-Interessenten angehören müssen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende des Wahlbezirks berechtigt, welche in einer der beiden Gewerbesteuer-Klassen A. I. und A. II. zu einem Gewerbesteuersatze von mindestens zehn Thalern jährlich veranlagt sind. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Bergwerksgesellschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer als Handlungsgesellschaften angesehen, welche in der Gewerbesteuer-Klasse A. II. zu einer Gewerbesteuer von zwölf Thalern jährlich veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1866. in Kraft.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Dezember 1865.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6243.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statutnachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft und Abänderung des Gesellschaftsstatuts vom 6. August 1855. Vom 29. Dezember 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Dezember 1865. den von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" in der Generalversammlung vom 3. Mai 1865. beschlossenen, in dem notariellen Protokolle vom 1. November 1865. von dem zeitigen Vorstande verlautbarten Statutnachtrag wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft bis zum 3. Dezember 1875., sowie wegen Abänderung der §§. 1. 4. 6. und 35. des Gesellschaftsstatuts vom 6. August 1855. mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß für den Fall einer freiwilligen Auflösung der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 29. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6244.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 30. Dezember 1865.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1865. den von der Generalversammlung der Kaufmannschaft zu Berlin am 22. November d. J. beschlossenen „Zweiten Nachtrag" zu dem Statut vom 2. März 1820. (Gesetz-Samml. S. 46.) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage zu dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

 (Nr. 6245.)

(Nr. 6245.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Januar 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 13. September 1865. die Abänderung einiger, die Wahl und die Remunerirung der Mitglieder ihres Direktoriums betreffenden Bestimmungen des unterm 13. November 1837. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 726. ff.) landesherrlich bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen, auch ihren Vorständen die Ermächtigung zur Abfassung eines entsprechenden Statutnachtrages und zur Vereinbarung desselben mit der Staatsregierung ertheilt hat, wollen Wir den anliegenden, von den gedachten Vorständen aufgestellten und unter dem 2. Dezember 1865. notariell verlautbarten Fünften Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft hiermit in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Fünfter

Fünfter Nachtrag

zu dem

Statute der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Nachdem in der am 13. September 1865. abgehaltenen Generalversammlung der Aktionaire der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft eine Aenderung der gegenwärtigen Bestimmungen über Wahl und Besoldung der Mitglieder des Direktoriums genannter Gesellschaft beschlossen worden ist, wird hiermit auf Grund gedachten Beschlusses das unterm 13. November 1837. Allerhöchst bestätigte Statut in nachstehender Weise abgeändert.

Die §§. 50. 56. und 69. des unterm 13. November 1837. Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft werden aufgehoben und an deren Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

Artikel I.

Die Direktoren werden vom Ausschusse auf drei Jahre gewählt und beziehen ein vom Ausschusse zu bestimmendes Gehalt.

Diese Wahlen sind öffentlich bekannt zu machen.

Nur denjenigen Direktoren, die ihre Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft zu widmen haben, also keinerlei Nebengeschäfte betreiben dürfen, kann eine Pensionsberechtigung zugestanden werden; auch können solche Mitglieder des Direktoriums bei erfolgender Wiederwahl auf zwölf Jahre gewählt werden.

In ganz besonderen, durch die Umstände gebotenen Ausnahmefällen können Direktoren auch schon bei ihrem Eintritte in den Dienst der Gesellschaft auf zwölf Jahre gewählt werden. Ist vom Ausschusse Pensionsberechtigung zugestanden worden, so sind Gründe zur Pensionirung:

eintretende Unfähigkeit zur Amtsverwaltung,
Nichtwiederwahl, oder
unverschuldete Entlassung.

Ueber die Unfähigkeit zur Verwaltung des Amtes hat der Ausschuß nach vorgängiger Ermittelung zu befinden.

Die Gewährung von Pension tritt erst nach zwölfjähriger Dienstzeit ein und soll dann ein Drittel, nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit aber einhalb des zuletzt bezogenen Gehalts betragen.

Wenn

Wenn der Pensionirte durch anderweite Anstellung oder Pensionirung ein Einkommen erwirbt, so wird seine diesseitige Pension so weit reduzirt, als solche, mit Hinzurechnung des gedachten Einkommens, sein letztes Diensteinkommen bei der Gesellschaft übersteigt.

Artikel II.

Der Ausschuß wählt auf drei Jahre einen Vorsitzenden des Direktoriums und einen Stellvertreter desselben, jedoch hat der Ausschuß auch die Befugniß, einem Mitgliede des Direktoriums den Vorsitz für dessen ganze Wahlperiode zu übertragen.

Sind der gewählte Vorsitzende und dessen Stellvertreter behindert, den Vorsitz zu führen, so geht derselbe auf das dem Dienstalter nach älteste Mitglied des Direktoriums über; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Artikel III.

Den vor Einführung dieser Bestimmung bereits angestellten Direktoren kann der Ausschuß die bis dahin abgelaufene Zeit ihrer Amtsführung bei der Pensionirung mit in Anrechnung bringen.

Magdeburg, den 2. Dezember 1865.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).